



Zusätzliche Vereinbarung zur Berufsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherung im Rahmen der Direktversicherung gemäß § 3 Nr. 63 EStG

(GN315225_202101)

Die vorliegenden Vertragsbedingungen stehen im Einklang mit den steuerrechtlichen Regelungen des § 3 Nr. 63 EStG für Direktversicherungen im Sinne des § 1b Absatz 2 BetrAVG.

Insbesondere wenn die Beiträge zu dieser Versicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerlich geltend gemacht werden sollen, so gilt abweichend von den vorstehenden Bedingungen Folgendes:

Steuerlich zulässige Hinterbliebene und Bezugsberechtigung

(1) Sofern Versicherungsleistungen für den Todesfall des Arbeitnehmers (Versorgungsberechtigter, versicherte Person) vereinbart sind, werden diese an dessen Hinterbliebene gezahlt.

Als steuerlich zulässige Hinterbliebene und damit bezugsberechtigt für die Versicherungsleistungen gelten ausschließlich in nachstehender Rangfolge, sofern keine andere Verfügung der Abfolge getroffen wurde und der Versicherungsgesellschaft in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vor Eintritt des Versorgungsfalls zugegangen ist:

- der Ehegatte des Arbeitnehmers (Versorgungsberechtigten), mit dem dieser zum Zeitpunkt seines Todes in rechtsgültiger Ehe gelebt hat, bzw. der Lebenspartner, mit dem zum Zeitpunkt des Todes eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestanden hat;
- die Kinder des Arbeitnehmers (Versorgungsberechtigten) nach § 32 Abs. 3 EStG zu gleichen Teilen, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat bzw. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich nachweislich noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder aber eine der übrigen in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bzw. Abs. 5 EStG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Davon abweichend kann im Todesfall für die Versorgungsleistungen begünstigt sein, soweit dies der Versicherungsgesellschaft in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vor Eintritt des Versorgungsfalls zugegangen ist:

- die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte des Arbeitnehmers (Versorgungsberechtigten). Der Arbeitnehmer versichert dem Arbeitgeber, dass ein gemeinsamer Wohnsitz und eine gemeinsame Haushaltsführung bzw. eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht gegenüber dem Begünstigten besteht und dass er dem Arbeitgeber unverzüglich in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) mitteilt, sofern sich an diesen Voraussetzungen etwas ändert. Diese Mitteilung muss der Versicherungsgesellschaft vor Eintritt des Versorgungsfalls zugegangen sein.

Wird bedingungsgemäß eine Todesfallleistung fällig und sind keine steuerlich zulässigen Hinterbliebenen vorhanden, wird ein einmaliges Sterbegeld fällig. Die Höhe des Sterbegeldes entspricht der bedingungsgemäßen Todesfallleistung der abgeschlossenen Versicherung, maximal jedoch dem Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten gemäß § 150 VVG. Begünstigt für das Sterbegeld sind die Erben der versorgungsberechtigten Person, soweit sich uns die versorgungsberechtigte Person nicht einen Begünstigten benannt hat.

Jede Änderung der hier getroffenen Begünstigung muss der Versicherungsgesellschaft in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vor Eintritt des Versorgungsfalls zugegangen sein.

Im Todesfall sind uns bei der Überschussverwendung "verzinsliche Ansammlung" oder "Invest-Bonus" auf Kosten des Anspruchstellers einzurichten:

- ein amtlicher Nachweis über eine bestehende Ehe bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit der versicherten Person oder
- Nachweise/Bescheinigungen, welche belegen, dass Kinder anspruchsberechtigt im Sinne dieser Bedingungen sind, oder
- im Falle der Zahlung an eine Lebensgefährtin oder an einen Lebensgefährten der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen dieser Bedingungen.
- Wird von der Kapitaloption nach Absatz 3 kein Gebrauch gemacht, sind uns zusätzlich Name, Geschlecht und Geburtsdatum des anspruchsberechtigten Hinterbliebenen mitzuteilen.

Verrentung von Überschüssen

(2) Im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG müssen Alters- und Hinterbliebenenleistungen grundsätzlich in Form einer lebenslangen Rente an den Begünstigten oder dessen steuerlich zulässigen Hinterbliebene erfolgen. Zur Möglichkeit der Kapitalzahlung siehe Absatz 3.

Falls die Überschussverwendung "verzinsliche Ansammlung" oder "Invest-Bonus" vereinbart war, werden bei Ablauf oder Kündigung die dann fälligen Überschussanteile und Bewertungsreserven in eine lebenslange Altersrente für die versicherte Person nach den dann für das Neugeschäft gültigen Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft umgewandelt. Die Höhe der jeweils zu zahlenden Rente richtet sich nach dem Wert der zu verrentenden Überschüsse. Sie ist insbesondere abhängig vom Alter der versicherten Person bei Vertragsbeendigung.

Im Todesfall der versicherten Person werden etwaige Überschüsse und Bewertungsreserven nur dann ausgezahlt, sofern die versicherte Person Hinterbliebene im Sinne der steuerlich zulässigen Hinterbliebenen hinterlässt. Hinterlässt die versicherte Person mehrere gleichberechtigte Hinterbliebene im Sinne von Absatz 1 dieser Vereinbarung, wird die fällige Todesfallleistung zu gleichen Teilen unter diesen Berechtigten aufgeteilt. Die jeweils fällige Todesfallleistung für jeden Berechtigten wird nach den dann für das Neugeschäft gültigen Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft in eine lebenslange Hinterbliebenenrente umgerechnet. Ihre Höhe ist insbesondere abhängig vom Alter des Hinterbliebenen zum Zeitpunkt des Todes. Der bzw. die Hinterbliebenen sind uns unter Angabe des Namens, Geschlechts und Geburtsdatums anzugeben. Nach Beginn der Hinterbliebenen-Rentenzahlung kann ein uns einmal genannter Hinterbliebener nicht mehr geändert werden.

Die erste Rente wird am ersten Monatsersten nach Tod der versicherten Person fällig. Die Hinterbliebenenrente wird gezahlt, solange der uns genannte Hinterbliebene zum Personenkreis der Hinterbliebenen im Sinne der steuerlich zulässigen Hinterbliebenen gehört.

Stirbt der uns angegebene Hinterbliebene nach Beginn der Hinterbliebenen-Rentenzahlung, wird keine weitere Leistung fällig und der Vertrag erlischt. Eine Kündigung der Hinterbliebenenrente ist nicht möglich.

Kapitalzahlung statt Verrentung von Überschüssen

(3) Im Falle einer Abfindung werden - wenn und soweit diese insbesondere durch § 3 BetrAVG arbeitsrechtlich zulässig ist - die Leistungen aus den Überschüssen und Bewertungsreserven als Einmalkapital ausbezahlt. Die Abfindung ist durch den Versicherungsnehmer vor Zahlung der ersten Alters- oder Hinterbliebenenrente zu beantragen. Wird eine einmalige Kapitalleistung beantragt, sind vom Zeitpunkt der Beantragung an die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG nicht mehr erfüllt. Erfolgt die Ausübung des Wahlrechts innerhalb des letzten Jahres vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, so wird es von der Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn die Beitragsleistung weiterhin nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei belassen wird.

Überschussverwendung

(4) Bei einer selbstständigen Berufsunfähigkeits- oder Grundfähigkeitsversicherung erfolgt die Überschussbeteiligung grundsätzlich in Form einer Bonusrente, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls die versicherte Rente erhöht. Ist die Überschussbeteiligung Bonusrente vereinbart, kann ein Wechsel auf die Überschussbeteiligung Abzug vom Beitrag beantragt werden, sofern die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis im Rahmen des § 2 Absatz 2 oder § 2 Absatz 6 BetrAVG durch die versicherte Person mit eigenen Beiträgen fortgeführt wird. Wird die Versicherung zu einem späteren Zeitpunkt wieder im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung durch einen Arbeitgeber geführt, wird diese mit der Überschussverwendungsart Bonusrente ohne erneute Gesundheitserklärung fortgesetzt. Bei Erleben des Vertragsablaufs oder bei Tod werden keine Leistungen aus der Bonusrente fällig.

Ausschluss von Kapitalleistungen im Rahmen der Berufsunfähigkeitsversicherung

(5) Wiedereingliederungshilfe-, Umorganisationshilfe-, Rehabilitationshilfe- Leistungen und Leistungen bei speziellen Beeinträchtigungen, die in den Allgemeinen Bedingungen für die NÜRNBERGER Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung als Kapitalleistungen vorgesehen sind, sind im Rahmen der Direktversicherung, deren Beiträge im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerlich geltend gemacht werden sollen, ausgeschlossen.